

# Merkblatt der ZPBK

## **Persönlicher Geltungsbereich des GAV: Wann zählen Familienmitglieder zu den Arbeitnehmern?**

---

- Einige Firmen stellen sich auf den Standpunkt, dass Familienangehörige aufgrund der Besonderheit der verwandtschaftlichen Beziehung nicht als normale Arbeitnehmer zu qualifizieren sind. So sollten entsprechende Vereinbarungen - die nicht GAV-konform sind - dem Kompetenzbereich der Familie obliegen.
- Zum einen ist festzuhalten, dass der persönliche Geltungsbereich des GAV diese Frage abschliessend in Art. 1.2. regelt: Demnach gilt der GAV für sämtliche Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit Ausnahme des kaufmännischen Personals, der Berufsangehörigen in höherer leitender Stellung, wie z.B. Geschäftsführer, und der Lehrlinge. Sind diese Eigenschaften nicht erfüllt, sind Familienangehörige als Arbeitnehmer nach Art. 1.2 GAV zu behandeln.
- Auch aufgrund des Grundsatzes der Gleichbehandlung sämtlicher Firmen dürfen Familienbetriebe nicht anders behandelt werden, da dies eine Ungleichbehandlung der Kleinbetriebe in der Branche bedeuten würde, die keine Familienbetriebe sind. Solange die Familienmitglieder im Familienbetrieb angestellt sind, haben sie auch Anspruch auf die Einhaltung der darin vorgeschriebenen allgemeinverbindlichen Arbeitsbedingungen. Verzichte sind nichtig nach Art. 341 Abs. 1 und Art. 357 Abs. 2 OR.
- Beim Vollzug kann aber den Umständen eines Familienbetriebes insoweit Rechnung getragen werden, als dass bei der Festlegung resp. bei der Prüfung der Angemessenheit einer Konventionalstrafe berücksichtigt wird, dass Familienangehörige mit grösster Wahrscheinlichkeit auf die Durchsetzung von allfälligen Forderungen verzichten werden. Dieser Umstand kann unter dem Gesichtspunkt des Verschuldens zu Gunsten der Firma gewertet und bei der Festlegung der Höhe der Konventionalstrafe berücksichtigt werden (vgl. Art. 6.4. lit. b Ziff. 7 GAV). Die Tatsache, dass solche die Firmen sehr wahrscheinlich keine Nachzahlungen an die Arbeitnehmer leisten werden, rechtfertigt aber auch eher höhere Konventionalstrafen.